

# 10 Gebote

## im Umgang mit dem Artenschutzrecht



Wilhelm Breuer  
08.05.2016

### Artenschutzrecht – Ein Rückblick

In Deutschland leben gefährliche Wildtiere. Dabei ist weniger an Wölfe als an Arten wie Kleine Hufeisennase, Feldhamster, Eremit, Kamm-Molch oder Zauneidechse zu denken. Sie scheinen, schenken wir der öffentlichen und veröffentlichten Meinung Glauben, Projekte von Staat und Wirtschaft ins Aus zu stürzen, zumindest stürzen oder beträchtlich verzögern oder verteuern zu können. Diese Arten verbreiten Angst und Schrecken.

Diese Furcht beruht auf dem Naturschutzrecht der Gemeinschaft. Dass dieses Recht anzuwenden ist, hatte der Europäische Gerichtshof mit der Verurteilung Deutschlands in der Rechtssache C-98/03 am 10.01.2006 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Deutschen hatten sich zuvor mehr Ausnahmen vom Gemeinschaftsrecht herausgenommen als dieses Recht erlaubt.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 1976 ließen die Deutschen nicht überall gelten, schon gar nicht bei der Entscheidung über Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes. Jedenfalls nahm es „die Ausführung eines zugelassenen Eingriffs“ von den artenschutzrechtlichen Vorschriften ausdrücklich aus, um so strengere Vorschriften der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992 zu unterlaufen. Diese Vorschriften – sie gelten dem Schutz aller europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – muss der Mitgliedstaat in nationales Recht umsetzen, dabei darf er sie näher ausgestalten, nicht aber abschwächen.

Die Deutschen hatten bei Eingriffen diesen Arten lediglich den Schutz der Eingriffsregelung zugebilligt. Dieser Schutz gilt zwar prinzipiell allen Arten, bleibt aber aufgrund der vergleichsweise leicht zu überwindenden Bestimmungen der Eingriffsregelung hinter den artenschutzrechtlichen Verboten des Gemeinschaftsrechts zurück.

Nach der Verurteilung hat der deutsche Gesetzgeber mit der als „Kleine Artenschutznovelle“ bezeichneten Novellierung reagiert; sie trat am 18.

Dezember 2007 in Kraft und gilt im Wesentlichen unverändert im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz fort.

Die Durchsetzung des darauf beruhenden Normprogramms des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist prinzipiell mit denselben Hürden konfrontiert wie alle naturschutzrechtlichen Vorschriften oder auch jede Bildungsaufgabe: *Gesagt bedeutet noch nicht gehört. Gehört noch nicht verstanden. Verstanden noch nicht einverstanden. Einverstanden noch nicht angewandt. Angewandt noch nicht beibehalten.*

Die seit der Artenschutzrechtsnovelle vergangenen Jahre sind für die Antizipation naturschutzrechtlicher Vorschriften in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein kurzer und wohl zu kurzer Zeitraum. Jedenfalls reagieren Teile der öffentlichen und veröffentlichten Meinung auf die artenschutzrechtlichen Normen nach wie vor mit Verwundung, Unverständnis oder Gegenwehr.

Inwieweit diese Novelle in Ihnen selbst auf fruchtbaren Boden oder auf dürres Land oder unter die Dornen fiel, müssen Sie selbst beantworten. Die folgenden „10 Gebote“ mögen dabei der Selbstvergewisserung dienen.

### Erstes Gebot

**Du sollst planerische Fähigkeiten und bio-ökologisches Fachwissen mit den nötigen Kenntnissen des Artenschutzrechts verknüpfen. Würden wir das tun, was ließe sich für die Sache des Naturschutzes nicht alles erreichen?**

Das Artenschutzrecht wird oft fehlerhaft oder unzureichend angewandt. Das Vollzugsdefizit naturschutzrechtlicher Vorschriften ist das ungelöste Problem des Naturschutzes, nicht ein Mangel an Vorschriften.

Für die Vollzugsdefizite sind die Stellen verantwortlich, die unter Vernachlässigung naturschutzrechtlicher Maßstäbe und mitunter von Gutachtern und Planern schlecht beraten Entscheidungen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft treffen. Die Naturschutzbehörden trifft eine Mitschuld, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – auf diese Maßstäbe nicht aufmerksam machen und ihre Beachtung nicht anmahnen.

Zu diesen Gründen zählen der politische und wirtschaftliche Druck, der die Wahrnehmung dieser Aufgabe behindert oder erschwert, aber gewiss auch Kenntnislücken bei den Akteuren des Naturschutzes, die im weitesten Sinne Betreuer, Anwälte oder wenigstens Pflichtverteidiger der Arten sein müssen.

Das ist nicht zuletzt die Rolle der Naturschutzvereinigungen. Der Gesetzgeber weiß um die Schwächen und Schwachstellen in den Naturschutzbehörden einerseits und die Stärke der Kontrahenten andererseits. Deswegen hat er die Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungs- und Klagerechten ausgestattet. Diese Rechte sollten sie verantwortungsbewusst nutzen.

Personen in Behörden und Vereinigungen des Naturschutzes sollten sich das wichtigste und erfolgreichste Evolutionsprinzip der Natur zu eigen machen: Arbeitsteilung – sich ergänzen, nicht kopieren; kooperieren, nicht konkurrieren; Eintreten für die gemeinsame Sache mit verteilten Aufgaben und Rollen. Eine Naturschutzverwaltung, die fachlich kompetent Erfordernisse und Maßnahmen in Verwaltungshandeln umsetzt, und politisch unabhängige, starke Naturschutzvereinigungen, die als Lobby den politischen Druck für die Sache des Naturschutzes erzeugen.

## Zweites Gebot

**Du sollst die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht marginalisieren; sie gelten ohnehin nur dem Schutz einer marginalen Anzahl Arten. Von den 76.000 in Deutschland lebenden Pflanzen- und Tierarten zählen nur 2.585 zu den besonders oder streng geschützten Arten. Das sind lediglich 3,4 Prozent der hier heimischen Arten.**

Für die Hauptverursacher des Artenrückganges – nämlich die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung<sup>1</sup> sowie Eingriffe und bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben<sup>2</sup> – hat der Gesetzgeber die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG noch weiter beschränkt – nämlich auf 598 Arten. Das sind nur 23 Prozent der besonders geschützten Arten und nur 0,8 Prozent der heimischen Arten. Der Gesetzgeber hat die Zugriffsverbote für diese Arten auch inhaltlich eingeschränkt. Ist diese Zahl nicht vielen Personen selbst in den Naturschutzbehörden und in den Gutachterbüros schon zu groß?

Wie sonst erklärt sich die Verengung auf 213 so genannte „*planungsrelevante Arten*“, auf welche manche Stellen die artenschutzrechtlichen Prü-

<sup>1</sup> Mit der Einschränkung: soweit sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht.

<sup>2</sup> Es handelt sich um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind. Das sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches.

fungen glauben begrenzen zu können? Wie kann man beispielsweise bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen Arten wie Zwergfledermaus, Mäusebussard oder Feldlerche aus dem Kanon der entscheidungserheblichen Arten entfernen – gleichsam zu „Egalarten“ herabstufen.<sup>3</sup> Dahinter steht der rechtswidrige Leitgedanke, wer nicht auf der Roten Liste steht oder dort keinen hochrangigen Platz hat, kann keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko erliegen. An dieser Stelle wird bereits der Individuenbezug des Tötungsverbotes verkannt.<sup>4</sup>

Beklage Dich also nicht über eine Fülle der zu schützenden Arten. Grund zur Klage haben nicht wir, sondern die Arten und ausgerechnet sie sind nicht klagebefugt.

Das Bundesumweltministerium ist seit 2009 ermächtigt, Arten für die Deutschland nationale Verantwortung hat, zu besonders oder streng geschützten Arten zu erklären. Bis heute hat dieses Ministerium dazu keine Anstrengungen unternommen. Was sagen wir dazu?

## Drittes Gebot

**Gib Acht, dass am Beginn jeder artenschutzrechtlichen Prüfung eine ausreichende Sachverhaltsermittlung steht. Die Bestandsaufnahme kann im Falle eines Eingriffs auch Arten umfassen, die nicht besonders oder streng geschützt sind, jedoch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts konstituieren. Monitoring oder ökologische Baubegleitung, die oft wie Zauberworte eingeführt werden, können nicht an die Stelle einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung treten.**

Bei Eingriffen ist der Schutz der „nur“ national geschützten Arten Sache der Eingriffsregelung. Aus diesem Grund konnte der Gesetzgeber die Zugriffsverbote bei Eingriffen auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten verengen. Der

<sup>3</sup> Eckhard Jedicke: „Arten sind ein Problem, machen Angst, sind Lieblinge – oder einfach egal.“ Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (3), 3016: Editorial, S. 69.

<sup>4</sup> In Niedersachsen gibt es immerhin ein Verzeichnis aller der dort vorkommenden 1.689 besonders und streng geschützten Arten. Der Versuchung oder dem Druck, das Verzeichnis auf ausgewählte Arten zu verengen, ist man in Niedersachsen nicht erlegen. Dort hat man die besonders und streng geschützten Arten aus der Anonymität geholt: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 28. Jg. Nr. 3: 69-141. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 28. Jg. Nr. 4: 153-210.

Gesetzgeber erwartet den Schutz dieser ebenfalls entscheidungserheblichen Arten von der rechtmäßigen Anwendung der Eingriffsregelung. Erteile den in der Eingriffsregelung ausschließlich auf Biotopwerten basierenden Vorgehensweisen auch deswegen eine Absage.

Die artenschutzrechtlichen Legalausnahmen für Eingriffe verwirkt, wer die Eingriffsregelung unvollständig anwendet, wie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumfahrung Freiberg 2011 deutlich gemacht hat.<sup>5</sup> Oh ja, Artenschutz ist auch die Sache der Eingriffsregelung. Sie verlangt mehr und etwas anderes als die aus „Biotopwertverfahren“ bekannte Anwendung der vier Grundrechenarten. Das hat für einige Aufregung gesorgt. Und das ist bereits ein Erfolg. Wer sich darüber freut, arbeitet vermutlich für eine gute Sache.

#### Viertes Gebot

**Mache Dir die Bewertung des Tötungsrisikos nicht zu leicht. Bedenke, wie gründlich es an Windenergieanlagen verkannt worden ist.**

Noch im Jahr 2000 findet sich in den vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten „Empfehlungen zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen“ kein einziger Hinweis auf ein solches Risiko für Fledermäuse.<sup>6</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt sind 10.000 der heute 26.000 Anlagen errichtet worden.

Die jährlichen Fledermausverluste sind mit Berufung auf die Ergebnisse eines vom Bundesumweltministerium mit mehr als einer Million Euro geförderten Forschungsvorhabens erst jüngst auf 250.000 Opfer prognostiziert worden. Die Untersuchung hatte an 84 Anlagen in 42 Windparks in Deutschland durchschnittlich zwölf Schlagopfer, an einzelnen Anlagen bis zu 57 tote Tiere zwischen Juli und September eines Jahres ermittelt. Der Studie zufolge sind dies „für die bundesweite Windenergielandschaft repräsentative Daten“.<sup>7</sup>

Was muten wir den Tieren zu? Ein Schadensrisiko, dass wir für die menschliche Gesundheit keinesfalls auch nur ansatzweise akzeptieren. So

<sup>5</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumgehung Freiberg vom 14.07.2011, AZ. 9 A 12/10.

<sup>6</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ/PROJEKTGRUPPE WINDENERGIENUTZUNG (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Landwirtschaftsverlag GmbH.

<sup>7</sup> BRINKMANN, R.; BEHR, O.; I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4.

würde der TÜV ungeschützten Ventilatoren in menschlicher Reichweite die Zulassung versagen. Und aus der Atomenergie steigen die Deutschen gewiss aus guten Gründen aus, aber doch kaum deswegen, weil die zivile Nutzung der Atomenergie die Grenze eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Menschen übersteigt.

Was lesen wir nicht alles, wie und warum das Tötungsrisiko nur ein geringes sei. Und wie oft handelt es sich dabei um Verharmlosung, Schönfärberei und Ärgeres. Für wen ist wer auf welche Weise gutachtlich tätig? Haben wir das angestrebt, als wir in der Ausbildung waren? Ist das unser Beruf?

Zerstörungen von Großvogelnestern und Fledermausquartieren häufen sich. Die Deutsche Wildtierstiftung dokumentiert solche Fälle bundesweit. Für den Standort einer einzigen Windenergieanlage zahlen die Investoren bis zu 90.000 Euro Pacht an den Grundeigentümer. Ein Sechser im Lotto – Jahr für Jahr. Das deutet an, was an der Windenergie verdient wird und warum die Akzeptanz für Tierarten, die artenschutzrechtliche Grenzen setzen könnten, limitiert ist.

Den Kontext erhellen zwei bemerkenswerte Zitate: 2004 sagte Angela Merkel vor Managern der deutschen Energiewirtschaft: „Auf die Dauer gibt es so viele Profiteure der Windenergie, dass Sie keine Mehrheiten mehr finden, um das noch einzuschränken.“ 2014 stellte Energieminister Sigmar Gabriel in der Debatte um die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fest: „In diesem Bereich sind unheimlich viele unterwegs, die ihr Eigeninteresse zum Gemeinwohl erklären.“

In Zukunft sollte die Windenergiewirtschaft häufiger mit einem befristeten Abschalten ihrer Anlagen rechnen müssen – der neuen wie alten Anlagen; dort nämlich, wo zur Verminderung des Kollisionsrisikos ein solches Abschalten wirtschaftlich zumutbar ist.

Zum Schutz von Fledermäusen geschieht dies aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen bisweilen während einiger Nächte mit in Rotorreichweite hoher Fledermausaktivität behördlich verfügt und gerichtlich bestätigt schon heute; ob in einem ausreichenden Maße, darf indessen bezweifelt werden. Wo die Grenze des wirtschaftlich Zumutbaren fürs Abschalten verläuft, ist bisher nämlich nicht ausgelotet worden. An ihr endet die Lizenz zum Töten.

#### Fünftes Gebot

Dass „die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff ohne weiteres weiterhin erfüllt wird, ist keineswegs selbstverständlich. Solche Habitate stehen nicht unbe-

grenzt zur Verfügung; sie sind vielleicht schon besetzt und ihre Besitzer machen nicht einfach Platz für verdrängte Artgenossen. Dann mögen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ins Spiel kommen. Aber:

**Du sollst Maßnahmen nur die Wirkung zu-rechnen, die sie unter realistischen Bedingungen erreichen können. Nicht jede Maßnahme, die einem Eingriff vorausgeht, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.**

Folgende Anforderungen sind zu beachten:<sup>8</sup>

- Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen aufnehmen, bevor die alten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt oder zerstört werden.
- Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von mindestens einem Jahr, bei vielen Arten durchaus mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.
- Das neugeschaffene Habitat muss grundsätzlich mindestens der Ausdehnung des zerstörten Habitats entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.
- Auch wenn besiedlungsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, muss gewährleistet sein, dass die betreffenden Individuen die Habitate besiedeln und zwar eher von alleine als mit Lenkung, Vergrämung, Umsiedlung oder anderen Zwangsmaßnahmen, die wiederum selbst verbotene Störungen oder Schädigungen sein können. Nur bei Arten, bei denen eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit besteht, kann ein Umsetzen in neue oder verbesserte Habitate im räumlichen Zusammenhang der zerstörten oder beschädigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Erwägung gezogen werden.

<sup>8</sup> Ähnlich RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 – Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

- Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.
- Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit.

Kompensation (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eingeschlossen) ist ein Reparaturbetrieb oder – etwas pathetischer formuliert – eine Art Gesundheitswesen. Wie in der Medizin geht es um richtige Diagnosen und wirksame Therapien. Beides erwarten wir von Ärzten. Es gibt gute und weniger gute Ärzte. Zum heutigen Medizinbetrieb zählen Pharmareferenten. Sie warten in Arztpraxen auf die Gunst der Stunde. Sie wollen verkaufen: wirksame und unwirksame Präparate, Placebos und Kukident gegen Beinbruch und Schlimmeres. Wo stehen wir in diesem Medizinbetrieb? Man muss nicht den Nobelpreis für Medizin anstreben; es genügt, das eigene Wissen zu mehren und das Gewissen zu schärfen und danach zu handeln.

#### Sechstes Gebot

**Sei ehrlich. Dann wirst Du in vielen Fällen zugeben müssen, dass eine Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz aller Vermeidungsstrategien nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann.**

Dann bedarf es notwendigerweise einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine solche Ausnahme wird bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen erteilt werden können. Du musst aber zuvor nach den zwingenden Gründen und den zumutbaren Alternativen fragen.

Es scheitern insofern nur Eingriffe,

- die ohne zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, also ausschließlich egoistisch oder nur kapitalistisch motiviert sind,
- für die es zumutbare Alternativen gibt oder

- bei denen ein günstiger Erhaltungszustand der Population in ihrem Verbreitungsgebiet nicht gewährleistet oder zumindest eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes nicht abgewendet werden kann.

Dass solche Eingriffe scheitern, kann aus Naturschutzsicht nicht ernsthaft bedauert werden. Dafür müssen wir uns nicht entschuldigen.

Bei Ausnahmen müssen ggf. flankierende Maßnahmen sicherstellen, dass sich trotz der Ausnahme der Erhaltungszustand der betreffenden Arten nicht verschlechtert. Konzentriere Dich auf die Planung, Festlegung und Durchsetzung solcher Maßnahmen. Sie sind häufig anspruchsvoller als die als Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen deklarierten Maßnahmen, die oft nicht halten, was mit ihnen versprochen wird.

### Siebtes Gebot

**Sei skeptisch, wenn von Umsiedlung die Rede ist. Umsiedlungen sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sondern ein Experiment mit ungewissem Ausgang.**

Schon mit Blick auf die Zugriffsverbote werden wir nicht einfach Tiere einsammeln und Pflanzen ausgraben und irgendwo anders ansiedeln können. Auch im Vorgriff auf Eingriffe nicht. Maßnahmen zur Neuanlage oder Verbesserung von Habitaten sollten so organisiert sein, dass eine eigenständige Besiedlung möglich ist. Nur wenn die hierfür nötigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann für Arten, bei denen eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit besteht, ein Umsetzen in neue oder verbesserte Habitate im räumlichen Zusammenhang der zerstörten oder beschädigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Erwägung gezogen werden.

Bei Eingriffen, die sich als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchsetzen, kann sich gleichsam zwangsweise der Bedarf für ein zielgerichtetes Umsiedeln von Individuen und ihr Verbringen in verbliebene, neugeschaffene oder verbesserte Habitate ergeben, um das Töten und Verletzen zu begrenzen. Nur bei Ausschöpfen dieser Möglichkeiten wird eine umweltschadensrechtliche Entlastung gemäß § 19 BNatSchG erreicht. Ein Umsetzen oder Umsiedeln von Individuen hat also gerade hier seinen Platz. Wenn diese Maßnahmen erfolversprechend und nicht unverhältnismäßig aufwendig sind, sind sie auch erforderlich und in der Zulassung festzulegen.

### Achtes Gebot

Der Gesetzgeber hat die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung weitgehend von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten aus-

genommen, aber nicht vollständig. Ausgenommen ist sie davon nur insoweit, wie sich durch die Bewirtschaftung der Erhaltungszustand der lokalen Population europäischer Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht verschlechtert.

Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde gegenüber dem verursachenden Bewirtschafter die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Wo wird diese Vorschrift angewandt? Wo ist sie jemals angewandt worden? Und dabei verschlechtert sich der Erhaltungszustand so vieler gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in den Agrar- und Forstökosystemen dramatisch - nicht wegen eines Klimawandels, sondern der Art der Bewirtschaftung wegen.

**§ 44 Abs. 4 BNatSchG harrt der Anwendung wie kaum eine andere Bestimmung. Du sollst Dich nicht abfinden mit diesem Vollzugsdefizit in der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung. Fordere Initiativen des Bundes, der Länder, Kommunen und vor allem der Wirtschaft und wirke daran mit.**

### Neuntes Gebot

Würden die Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den günstigen Erhaltungszustand versetzt, der gemeinschaftsrechtlich verlangt ist, würde sich der Spielraum für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sowie für einen Verzicht auf Bewirtschaftungsanordnungen für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ausweiten. Ein solcher Artenschutz liegt im wohlverstandenen Interesse von Politik, Wirtschaft und Kommunen.

**Du sollst Dich für einen solchen weitsichtigen Artenschutz einsetzen. Gerade jetzt in der Dekade zum Schutz der Biodiversität, die der Deutsche Bundestag 2010 ausgerufen hat und die bereits zur Hälfte verstrichen ist.**

### Zehntes Gebot

**Wir müssen den Artenschutz (mehr noch als das Artenschutzrecht) anderen verständlich machen. Artenschutz ist nicht nur und am wenigsten eine Sache des Rechts. Niemand fühlt sich in die Aufgabe des Artenschutzes gerufen, nur weil er das Artenschutzrecht gelesen hat. Ebenso begeistert sich niemand für den Fußball seiner internationalen Spielregeln oder FIFA wegen.**

Wie groß die Versäumnisse auf diesem Feld sind, zeigen schon wenige Beobachtungen:

- Wie kommt es, dass die breite Bevölkerung so wenig um hierzulande bedrohte Arten weiß? Wie kann es sein, dass Schauspieler mit dramatischen Appellen zum Erhalt des Eisbären viel Applaus ernten, die allgegenwärtigen Spendenaufrufe zum Schutz von Elefanten und Tiger auf breite Zustimmung stoßen, aber die Sorge um einheimische Arten denkbar gering ist?
- Wie kommt es, dass die Deutschen von China den Erhalt der Pandas verlangen, deren Zahl höher ist als die Zahl der Feldhamster manches Bundeslandes. Wie kommt es, dass es mit der Sympathie für den Feldhamster spätestens dann aus ist, wenn er einem konkreten Vorhaben im Wege ist?
- Wie kommt es, dass deutsche Umweltminister und mit ihnen Medien und Gesellschaft als Ursache für den ungebremsten Niedergang der Biodiversität fast immer den Klimawandel nennen und oft nichts anderes?

Für eine erfolgreiche Vermittlung der Ziele des Artenschutzes müssen wir mehr noch als den Verstand das Herz ansprechen. Wir müssen uns trauen, mit Emotionen zu argumentieren. Hier ist der Artenschutz oft auf beschämende Weise ungeübt, resümierte kürzlich die Deutsche Wildtierstiftung.<sup>9</sup>

Man mag argumentieren, der Artenschutz sei nicht auf die Akzeptanz oder gar die moralische Unterstützung der Gesellschaft angewiesen; der Schutz der betreffenden Arten sei ja ausreichend gesetzlich festgelegt. Wir wissen, dass dies nicht genügt. Und so wissen wir auch, welche großen Herausforderungen vor uns liegen.

Anschrift des Verfassers:  
Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.  
Breitestr. 6, D-53902 Bad Münstereifel  
Telefon 02257-958866  
E-Mail [eggeulen@t-online.de](mailto:eggeulen@t-online.de)  
[www.eggeulen.de](http://www.eggeulen.de)

<sup>9</sup> CYRIACKS, P. (2014): Baustopp oder Schutzobjekt? Kommunikation im Artenschutz am Beispiel des Feldhamsters. Natur und Landschaft. 89. Jahrgang, Heft 8: 364-369.

## Anhang: Die gesetzlichen Bestimmungen

### § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

### § 44 Abs. 4 BNatSchG

Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.